



## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZWECKFREIEN DURCH EIN LIEGENSCHAFTSPFANDRECHT GESICHERTEN KREDITEN AN NATÜRLICHE PERSONEN

Durch die ABLK sind die Rechtsbeziehungen der Bank zu sonstigen Personen bei der Kreditgewährung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere mit dem Bankengesetz, geregelt.

Mit dem Abschluss des Vertrags bzw. des entsprechenden Sicherungsvertrags werden die ABLK zum Bestandteil des Vertrags- bzw. des Sicherungsvertragsinhalts, und zwar im Umfang gemäß dem jeweiligen Vertrag. Mit der Unterzeichnung des Vertrags bzw. des Sicherungsvertrags bestätigt der Kreditnehmer bzw. der Garant, die ABLK erhalten zu haben, mit diesen vertraut und mit deren Inhalt in dem vertragsgemäß bzw. sicherungsvertragsgemäß bestimmten Umfang einverstanden zu sein.

Für Zwecke der ABLK tragen die unten angeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

**Bank** – Tatra banka, akciová spoločnosť, Hodžovo námestie č. 3, 811 06 Bratislava 1, Id.-Nr.: 00 686 930, MWSt.-Id.-Nr.: SK2020408522, Steuer-Id.-Nr.: 2020408522, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bratislava I., Teil Sa, Einlage Nr. 71/B;

**Kreditwürdigkeit des Kunden** – die Fähigkeit des Kunden, die Bankforderung zurückzuzahlen und genügende Sicherung für den Kredit bereitzustellen;

**Tag der vorzeitigen Fälligkeit** – der Zustellungstag der Mitteilung an jeden beliebigen der Kreditnehmer;

**Kreditnehmer** – eine Person und/oder Personen, die als die Vertragspartei der Bank im Vertrag auftreten und/oder Personen, die sich gegenüber der Bank verpflichtet haben, die Bankforderung und/oder einen Teil davon auf Grundlage der Schuldübernahme oder des Schuldbeitritts zu begleichen und/oder Personen, auf die die Verpflichtung, die Bankforderung und/oder einen Teil davon zu bezahlen, übergegangen ist bzw. übertragen wurde;

**Zinssatzfixierungsfrist** – die Zeit, innerhalb von welcher der Zinssatz durch die Bank nicht einseitig geändert wird;

**Zusatzsicherung** – anderweitige Sicherung als die Sicherung der Bankforderung durch die Grundsicherung;

**Garant** – eine Person und/oder Personen, die zugunsten der Bank Sicherheiten für die Bankforderung oder einen entsprechenden Teil davon auf Grundlage der Sicherungsverträge geben, einschließlich des Kreditnehmers, sofern dieser eine Sicherheit für die Bankforderung gibt;

**Kunde** – der Kreditantragsteller – natürliche Person, die im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt ist, eine Liegenschaft zu erwerben, oder die eine Liegenschaft auf dem Gebiet der Slowakischen Republik besitzt;

**Außerordentliche Rate** – eine Kreditrate, die der Kunde berechtigt ist, außerhalb des vereinbarten Ratenkalenders zu leisten;

**Mitteilung** – schriftliche Mitteilung der Bank über die Anordnung der außerordentlichen Kreditfälligkeit;

**Gewährungsbedingungen** – die vertragsgemäß vereinbarten Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit die Bank dem Kreditnehmer den Kredit gewähren kann;

**Bankforderung** – die Forderung der Bank an den Kreditnehmer auf die Rückzahlung des Kredits oder auf die Rückerstattung der auf Vertragsgrundlage gewährten Leistung samt dem Zubehör und den Bestandteilen der Bankforderung;

**Gebühren** – die Gebühren, die der Kunde, der Kreditnehmer oder der Garant an die Bank zu entrichten haben und deren Höhe im Vertrag oder in der Konditionenliste angeführt ist;

**Zubehör der Bankforderung** – jeweilige Zinsen, Verzugszinsen, Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit der Geltendmachung der Bankforderung; jeweilige Versicherungsprämien, die die Bank anstelle des Versicherungsnehmers in bezug auf die Versicherung der verpfändeten Liegenschaft an die Versicherungsanstalt entrichtet hat;

**Konditionenliste** – das Tariffbuch der Bank für die Filialleistungen für natürliche Personen;

**Rate** – die regelmäßige vertragsgemäß vereinbarte Annuitätenrate des Kredits, in der Regel monatlich;

**Gesellschaft** – jene Handelsgesellschaft, an der der Kreditnehmer und/oder der Garant einen Geschäftsanteil haben oder die Genossenschaft, deren Mitglied der Kreditnehmer und/oder Garant sind;

**Bestandteile der Bankforderung** – jeweilige Gebühren im Sinne des Vertrags, der ABLK und der Konditionenliste, Vertragsstrafen, Kosten in Zusammenhang mit der Pfandrechtsausübung, Forderung gegen den Kreditnehmer auf die Rückerstattung des Staatszuschusses, sowie sonstige Arten von Gebühren und Kosten, zur deren Begleichung sich der Kreditnehmer und/oder der Garant vertragsgemäß und/oder sicherungsvertragsgemäß und/oder im Sinne der ABLK verpflichtet haben;

**Ausschreibung** – öffentliche Ausschreibung im Sinne des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 513/1991 Slg. HGB in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen;

**Kreditnehmerkonto** – die für den Kreditnehmer von der Bank geführten Konten;

**Zinssatz** – entspricht dem Zinssatz, den der Kreditnehmer der Bank als dem Kreditgeber im Vertragssinne zu bezahlen hat;

**Kredit** – jene Geldmittel, die die Bank dem Kreditnehmer auf Vertragsgrundlage gewährt, und die der Kreditnehmer der Bank im Einklang mit den Vertragsbedingungen zurückzuzahlen hat;

**ABLK** – die Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von zweckfreien durch ein Liegenschaftspfandrecht gesicherten Krediten an natürliche Personen, herausgegeben durch die Bank;

**Sicherungsvertrag** – sämtliche Verträge und/oder jeder einzelne Vertrag zwischen der Bank und dem Garanten und/oder sämtliche Erklärungen und/oder jede einzelne Erklärung des Garanten in Zusammenhang mit der Sicherung, und/oder auf deren Grundlage zugunsten der Bank die Sicherheit für die Bankforderung bestellt wird;

**Verpfändete Liegenschaft** – jene inländische Liegenschaft, die mit einem Pfandrecht zugunsten der Bank belastet wird, oder an welcher bereits ein Pfandrecht zugunsten der Bank zwecks Sicherung der Bankforderung lastet;

**Bankengesetz** – das Gesetz des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 483/2001 GBl. über Banken in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen, oder jede sonstige Rechtsvorschrift, durch die das Gesetz Nr.483/2001 GBl. über Banken ersetzt wird;

**Grundbedingungen** – jener Vertragsteil, der als die „Grundbedingungen“ bezeichnet ist;

**Grundsicherung** – die Sicherheit für die Bankforderung auf Grundlage des Sicherungsvertrags in Form von einem Pfandrecht an der verpfändeten Liegenschaft;

**Vertrag** – der Vertrag über einen zweckfreien durch ein Liegenschaftspfandrecht gesicherten Ratenkredit zwischen der

Bank und dem Kreditnehmer, auf dessen Grundlage sich die Bank verpflichtet hat, den Kredit zu gewähren.

### **Auslegung und Auslegungsregeln**

Für Zwecke der Dokumente, die auf die ABLK verweisen, inklusive des Vertrags, des Sicherungsvertrags, der Nachträge zu den genannten Verträgen und den ABLK, gilt es, dass:

- a. die in den ABLK angeführten Begriffe in der Bedeutung gemäß den ABLK angewendet werden, sofern in den gegenständlichen Dokumenten die oben genannten Begriffe nicht ausdrücklich mit einer anderen Bedeutung versehen sind, oder sofern in den gegenständlichen Dokumenten eine solche Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist,
- b. die Bezeichnungen von den einzelnen Punkten ausschließlich zur besseren Textorientierung dienen,
- c. die obengenannten Begriffe in der Bedeutung gemäß den ABLK angewendet werden, und zwar ungeachtet dessen, ob sie klein- oder großgeschrieben werden, ausgenommen es ist ausdrücklich anders bestimmt oder aus dem Kontext ergibt sich etwas Anderes,
- d. die obengenannten Begriffe in der Bedeutung gemäß den ABLK angewendet werden, und zwar ungeachtet dessen, ob sie in der Einzahl oder Mehrzahl angeführt werden, ausgenommen es ist ausdrücklich anders bestimmt,
- e. die im Vertrag und im Sicherungsvertrag angeführten Begriffe für Zwecke der ABLK in der Bedeutung angewendet werden, die sie im Vertrag und Sicherungsvertrag tragen, sofern in den ABLK nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

### **1 Kreditanwendungszweck**

Sofern im Vertrag nicht anders bestimmt ist, ist der Kreditnehmer nicht verpflichtet, den Kredit zu einem bestimmten Zweck zu nutzen.

### **2 Antrag auf Kreditgewährung**

Der Kunde hat der Bank den Antrag auf dem vorgeschriebenen Druckblatt einzureichen, welches die folgenden Angaben zu enthalten hat:

- Angaben zur Person des Kunden, bzw. anderen Personen, die die Kreditbeziehung eingehen,
  - Angaben über den gewünschten Kredit, insbesondere über seine Höhe und Laufzeit
  - Angaben über die Liegenschaft, die als der Pfandrechtsgegenstand dienen wird (in der Regel ein Sachgutachten für die Liegenschaft, ein Auszug aus der Eigentumsurkunde zu der Liegenschaft, anwendbar für Rechtsgeschäfte und nicht älter als drei Monate, Rechtstitel des Liegenschaftserwerbs),
  - Angaben über etwaige andere durch den Kunden vorgeschlagene Sicherheiten,
  - sonstige eventuell durch die Bank gewünschte Unterlagen.
- Samt dem Antrag hat der Kunde ebenfalls auch jene Unterlagen vorzulegen, die die im Antrag angeführten Angaben nachweisen. Der Kunde hat seine Identität auf die im Bankengesetz definierte Art und Weise nachzuweisen.

### **3 Bedingungen für die Kreditgewährung und -rückzahlung**

3.1 Die Bank bewertet die Kreditwürdigkeit des Kunden und setzt den Kunden von ihrer Entscheidung in Kenntnis. Kein Umstand, einschließlich der Handlungen des Kunden oder der Bank, die diese in der Zeit vor der Kreditgenehmigung vornehmen, begründet einen Anspruch des Kunden auf die Kreditgenehmigung durch die Bank. **Durch den Vertragsabschluss wird der**

**Kunde zum Kreditnehmer.** Nach Vertragsabschluss ist die Bank nicht verpflichtet, den Kredit zu gewähren, falls der Kreditnehmer und/oder der Garant versterben, oder falls jede beliebige der im Pkt. 7.1 der ABLK genannten Situationen eintreten sollte, wobei zu einer Verweigerung der Kreditgewährung auf Grundlage vom Pkt. 7.1 Buchst. d. lediglich die Zweifel der Bank an der Richtigkeit oder der Vertrauenswürdigkeit der vorgelegten Angaben genügen.

- 3.2 Der Grenzwert für die Kreditgewährung ist der Wert der Liegenschaft, die als der Pfandrechtsgegenstand dienen soll. Die Bank ist lediglich an ihre eigene Bewertung dieser Liegenschaft gebunden. Erweist sich der durch die Bank ermittelte Wert dieser Liegenschaft als ungenügend für die Sicherung der erforderlichen Kredithöhe und/oder ist diese Liegenschaft als der Pfandrechtsgegenstand für die Bank inakzeptabel, so steht es dem Kunden frei, eine andere Liegenschaft zur Sicherung des Kredits vorzuschlagen.
- 3.3 Die Mindesthöhe des Kredits beträgt EUR 10 000,00.
- 3.4 Die Bank wird den Kredit auf die vertragsgemäß vereinbarte Art gewähren, und zwar durch Gutschrift des gesamten Kreditbetrags auf das in den Grundbedingungen definierte Kreditnehmerkonto.
- 3.5 Die Laufzeit des Kredits beträgt 1 bis 30 Jahre. Die Laufzeit kann jeweils nur als ein Vielfaches von sechs Kalendermonaten vereinbart werden (z.B. 1,5 Jahre, d.h. 18 Monate oder z.B. 19,5 Jahre, d.h. 234 Monate).
- 3.6 Der Bank steht es zu, die Höhe der Rate einseitig durch schriftliche Mitteilung aus folgenden Gründen zu ändern:
  - a. Änderung der Zinssatzhöhe gemäß Pkt. 3.7 ABLK;
  - b. Der Kreditnehmer leistet eine außerordentliche Rate,
  - c. sofern dies im Vertrag bestimmt ist,
- 3.7 Der im Vertrag angeführte Zinssatz kann von der Bank in den folgenden Fällen nicht einseitig geändert werden:
  - a. innerhalb der Zinssatzfixierungsfrist, die beim Vertragsabschluss vereinbart wurde oder
  - b. innerhalb der Zinssatzfixierungsfrist, die die Bank in einer schriftlichen Mitteilung an den Kreditnehmer gemäß diesem Punkt der ABLK bestimmt hat.

Nach Ablauf der Zinssatzfixierungsfrist hat die Bank das Recht, im Anschluss an die Änderungen am Geld- und Kapitalmarkt, insbesondere in Hinsicht auf die Änderungen im Rahmen der Referenzsätze des Kredits (EURIBOR, Swapsätze gültig am Interbankenmarkt) und auf die Änderung sonstiger Faktoren, wie etwa der Liquiditätsposition der Bank, sowie der Änderung der Amortisierungsstruktur des Kredits, einseitig die weitere Zinssatzfixierungsfrist und die Zinssatzhöhe, gültig innerhalb der derartig bestimmten Zinssatzfixierungsfrist, zu bestimmen. Die Bank setzt den Kreditnehmer hievon in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden dieser Frist in Kenntnis. Erfolgt die Kreditrückzahlung durch den Kreditnehmer in Ratenform, so wird die Bank in der Mitteilung auch die Höhe der Rate anführen, wobei der Kreditnehmer die Möglichkeit hat:

a) schriftlich die vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditteils zu beantragen, und dies spätestens innerhalb der in der Bankmitteilung angeführten Frist. Die Frist gilt als erfüllt, sofern der Antrag auf vorzeitige Rückzahlung der Bank spätestens am letzten Tag dieser Frist übermittelt wird. Für den Fall der Einhaltung der festgesetzten Frist verpflichtet sich die Bank, den Kreditnehmerantrag auf vorzeitige Rückzahlung zu genehmigen, wobei der Kreditnehmer die Forderung der Bank einmalig am Fälligkeitstag der Rate im ersten Monat nach jenem Monat, in dem der Kreditnehmer die vorzeitige Rückzahlung beantragt hat, zu begleichen hat. In einem solchen Fall ist der Kreditnehmer nicht verpflichtet, der Bank die Gebühr für die vorzeitige

Rückzahlung zu bezahlen. Sollte die Forderung der Bank nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß beglichen werden, wird der Antrag auf vorzeitige Rückzahlung als gegenstandslos betrachtet und die Kreditbeziehung des Kreditnehmers und der Bank wird nach wie vor im Sinne des abgeschlossenen Vertrags fortgesetzt, oder  
b) in einer Bankfiliale persönlich in Schriftform eine Änderung der Zinssatzfixierungsfrist und Zinssatzhöhe zu beantragen, solange eine solche Möglichkeit dem Kreditnehmer im Rahmen der Mitteilung durch die Bank angeboten wird, und dies spätestens binnen der jeweiligen in der Bankmitteilung angegebenen Frist. Nach Antragsbearbeitung, spätestens 7 Werktage vor Fälligkeit der ersten derartig geänderten Rate, wird die Bank dem Kreditnehmer eine schriftliche Bestätigung erstellen, in dem die neue Zinssatzfixierungsfrist, Zinssatzhöhe, gültig während dieser Zinssatzfixierungsfrist, sowie die Höhe der Rate bestätigt werden.

Sollte der Kreditnehmer die vorzeitige Rückzahlung nicht fristgerecht beantragen, bzw. sollte keine oben genannte Vereinbarung über die Änderung der Zinssatzfixierungsfrist und Zinssatzhöhe getroffen werden, so gelten die durch die Bank in der Mitteilung bestimmten Zinssatzfixierungsfrist und Zinssatzhöhe. Der Kreditnehmer hat ab Wirksamkeitstag dieser Änderung die Bankforderung in jenen Raten zurückzuzahlen, deren Höhe die Bank in der Mitteilung gemäß diesem Punkt der ABLK angeführt hat.

- 3.8 Der Kreditnehmer hat das Recht, bei der Bank schriftlich einen Aufschub in Bezug auf die Zinsabzahlungen oder einen Ratenaufschub spätestens 20 Tage vor dem Fälligkeitstag der nächsten Zinsabzahlung oder Rate zu beantragen. Bei mehreren Kreditnehmern aus dem Vertrag kann ein Aufschub in Bezug auf die Zinsabzahlungen oder ein Ratenaufschub bei der Bank ausschließlich durch eine gemeinsame Willenserklärung der Kreditnehmer auf einer Urkunde beantragt werden. Wird dem Antrag seitens der Bank stattgegeben, so wird dies der Gegenstand eines Vertragsnachtrags sein. Durch den Aufschub von Zinsabzahlungen oder den Ratenaufschub ändert sich für den Kreditnehmer die Laufzeit des Kredits nicht, sofern der Kreditnehmer und die Bank keine andere Vereinbarung treffen.
- 3.9 Dem Kreditnehmer steht es zu, einmal im Kalenderjahr auf Grundlage eines vorherigen schriftlichen Antrags nach Tilgung der ersten 12 Raten und nach Entrichtung der Gebühr für die vorzeitige Rückzahlung eine außerordentliche Rate mindestens in dreifacher Höhe der Rate und höchstens bis zu 20% vom gewährten Kredit zu leisten. Der Fälligkeitstermin der außerordentlichen Rate wird von der Bank in einer schriftlichen Kreditnehmermitteilung bestimmt, die spätestens binnen 30 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Antrags übermittelt wird. Der Kreditnehmer kann im Antrag auf eine außerordentliche Rate die Bank schriftlich auch um eine Verkürzung der endgültigen Laufzeit des Kredits je nach Höhe der außerordentlichen Rate ersuchen. In einem solchen Fall steht es der Bank zu, das Datum der endgültigen Fälligkeit einseitig zu ändern, es steht ihr jedoch nicht zu, einseitig die Höhe der Rate gemäß Pkt. 3.6, Buchst.e. ABLK zu ändern.
- 3.10 Die Bank hat das Recht, ihre Forderungen, insbesondere die Bankforderung, gegen die Forderung des Kreditnehmers auf die Kreditgewährung aufzurechnen, und zwar in der durch die Bank bestimmten Reihenfolge.

#### 4 Sicherung der Bankforderung

##### 4.1 Grundsicherung

###### 4.1.1 Pfandrecht an einer inländischen Liegenschaft

Die Bankforderung ist durch ein Pfandrecht an einer inländischen durch die Bank akzeptierten Liegenschaft zu sichern, welches durch einen Pfandrechtsvertrag bestellt und im Liegenschaftskataster zugunsten der Bank als ein hinsichtlich der Befriedigung der Pfandgläubiger erstrangiges Pfandrecht eingetragen wird, und zwar mit den folgenden in diesem Punkt genannten Ausnahmen. Lastet auf der verpfändeten Liegenschaft ein anderes zugunsten der Bank zwecks Sicherung anderweitiger Forderungen der Bank bestelltes Pfandrecht (z.B. Forderungen aus einem anderen durch die Bank gewährten Kredit) und akzeptiert die Bank diese verpfändete Liegenschaft als das Pfand (den Pfandrechtsgegenstand) zwecks Sicherung der Bankforderung, so wird die Bank den Wert einer solchen Liegenschaft mindestens um die aktuelle Höhe der anderen Forderung der Bank senken, zur deren Sicherung dieses Pfandrecht dient.

Werden die Pfandrechte gemäß einer Sondervorschrift<sup>1</sup> bestellt, akzeptiert die Bank die Bestellung auch eines anderen als erstrangigen Pfandrechts unter der Bedingung, dass der Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft der Bank vor dem Abschluss des Pfandrechtsvertrags mit der Bank die Zustimmungen von allen Pfandgläubigern (nach der Rangordnung der Pfandgläubiger vor der Bank) zur Bestellung des Pfandrechts zugunsten der Bank in der Rangordnung der Pfandrechte nach diesen Pfandgläubigern vorlegt, sofern solche Zustimmungen erforderlich sind. Bei der verpfändeten Liegenschaft, die mit einem Pfandrecht gemäß dem vorigen Satz belastet ist, wird die Bank den Wert einer solchen Liegenschaft jeweils mindestens um die Höhe jener Forderung senken, zur deren Sicherung das Pfandrecht bestellt wurde.

Als Bedingung für die Akzeptanz des zugunsten der Bank bestellten Pfandrechts und somit auch für die Kreditgewährung gilt die Versicherung der verpfändeten Liegenschaft zu den in den ABLK oder im Vertrag definierten Bedingungen.

Der Garant hat der Bank eine Besichtigung des Pfandrechtsgegenstands auch wiederholt zu ermöglichen.

Der Kreditnehmer kann während der Kreditrückzahlung die Bank schriftlich um eine Übertragung des an einer inländischen Liegenschaft zur Sicherung der Bankforderung bestellten Pfandrechts auf eine andere inländische für die Bank akzeptierbare Liegenschaft ersuchen. Über ihre Stellungnahme zu diesem Antrag unterrichtet die Bank den Kreditnehmer binnen 30 Tagen nach Zustellung von diesem Antrag, sofern der Kreditnehmer innerhalb der genannten Frist alle durch die Bank gewünschten Unterlagen vorlegt. Der Garant, der der Eigentümer der verpfändeten Liegenschaft ist (nachstehend auch der „Versicherungsnehmer“ genannt)

<sup>1</sup> § 15 Abs. 1 und §§ 16 bis 18 des Gesetzes des Nationalrates der Slowakischen Republik Nr. 182/1993 GBl. über den Besitz von Wohnungen und Gewerberäumen in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen (nachstehend das „Wohnungsgesetz“ genannt) und des Pfandrechts, bestellt zur Sicherung der Erfüllung der Forderungen aus der Besitzübertragung der Wohnung und des Gewerberaums um den regulierten Preis gemäß dem Wohnungsgesetz und § 17 der Verordnung des Föderalen Finanzministeriums, des Finanzministeriums der Tschechischen sozialistischen Republik, des Finanzministeriums der Slowakischen sozialistischen Republik und des Vorsitzenden der Tschechoslowakischen Staatsbank Nr. 136/1985 Slg. über die Finanz-, Kredit- und sonstige Hilfe für den genossenschaftlichen individuellen Bau und Modernisierung von Einfamilienhäusern im Privatbesitz in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen.

hat jede verpfändete Liegenschaft, Grundstücke ausgenommen, mit Möglichkeit der Valorisierung mindestens auf die Versicherungssumme in Höhe von dem neuen durch die Versicherungsanstalt bestimmten (Ausgangs-)Wert zu versichern, solange es sich bei der verpfändeten Liegenschaft um ein Einfamilienhaus handelt, bzw. auf die Versicherungssumme in Höhe von dem durch die Versicherungsanstalt bestimmten Marktwert, solange es sich bei der verpfändeten Liegenschaft um eine Wohnung handelt, und zwar für den Fall von Beschädigung, Zerstörung, sowie für den Fall einer Schuldhandlung (nachstehend der „Versicherungsvertrag“ genannt). mit Möglichkeit der Valorisierung in Bezug auf die verpfändete Liegenschaft mindestens auf die Versicherungssumme in Höhe des durch die Versicherungsanstalt bestimmten Reproduktionswerts zu versichern, Grundstücke ausgenommen, und zwar für den Fall einer Beschädigung, einer Zerstörung, sowie für den Fall einer Schuldhandlung (nachstehend der „Versicherungsvertrag“ genannt).

Als der Versicherungsträger kann lediglich eine zur Tätigkeit auf dem Gebiet der Slowakischen Republik berechnete Versicherungsanstalt auftreten, die von der Bank akzeptiert wird. Der Versicherungsvertrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a. die Verpflichtung des Versicherungsträgers, die Bank über die Nicht-Bezahlung der Versicherungsprämien in der vereinbarten Höhe und Zeit, über die Anweisung zur Zahlung der Versicherungsleistung (im Voraus) zu unterrichten, sowie die Notwendigkeit einer Bankzustimmung zur jeden beliebigen Änderung im Umfang der Versicherung des Pfandrechtsgegenstands und
- b. die Pflicht des Versicherungsträgers, die Versicherungsleistung bei schriftlicher Verweigerung dieser Leistung durch die Bank nach Eintritt von einem Versicherungsfall bei dem Versicherungsnehmer zu leisten.

Der Versicherungsnehmer hat die Gültigkeit des Versicherungsvertrags aufrechtzuerhalten, insbesondere hat er die Versicherungsprämien ordnungs- und termingerecht zu entrichten, und zwar bis zum Tag der Forderungsbegleichung. Sollte der Versicherungsvertrag vor diesem Tag erlöschen, so hat der Versicherungsnehmer binnen 5 Tagen nach dem Erlöschen des Versicherungsvertrags der Bank die folgenden Unterlagen vorzulegen: eine Gleichschrift des neuen Versicherungsvertrags, der alle im Pfandrechtsvertrag und in den ABLK genannten Bedingungen erfüllt, den Originalbeleg über die Prämienzahlung, die Originalbestätigung über die Akzeptanz des Vorschlags auf die Versicherungsvertragsänderung sowie die Mitteilung über die Pfandrechtsbestellung, bestätigt durch die entsprechende Versicherungsanstalt. Die Bank hat das Recht, ist jedoch nicht verpflichtet, jene ausstehende Versicherungsprämie an die Versicherungsanstalt zu entrichten, mit deren Bezahlung der Versicherungsnehmer in Verzug geraten ist, allerdings nur sofern die Begleichung der ausstehenden Versicherungsprämie in Hinsicht auf die Interessen der Bank als des Pfandgläubigers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer hat kein Recht, von der Bank die Prämienzahlung zu beanspruchen.

Die Bank verpflichtet sich, die Versicherungsleistung, die ihr von der Versicherungsanstalt gemäß § 151mc BGB ausbezahlt wird, an den Versicherungsnehmer in Höhe

der belegten und begründeten Kosten für die Instandsetzung des Pfandrechtsgegenstands in den Zustand vor dem Versicherungsfall (nachstehend der „ursprüngliche Zustand“ genannt) auszuzahlen, sofern binnen 20 Tagen nach Eingang der Versicherungsleistung die Bank dem Kreditnehmer keine Mitteilung über die außerordentliche Fälligkeit des Kredits oder eines Teils davon zukommen läßt. Wird eine solche Mitteilung dem Kreditnehmer zugestellt, oder wird die Forderung, bzw. ein Teil davon nicht ordnungsgemäß und termingerecht beglichen, so hat die Bank das Recht, die Versicherungsleistung zur Befriedigung der Forderung einzusetzen.

Die Differenz zwischen der eingegangenen Versicherungsleistung und (i) dem an den Versicherungsnehmer zur Instandsetzung des Pfandrechtsgegenstands in den ursprünglichen Zustand ausgezahlten Betrag und/oder (ii) dem zur Befriedigung der fälligen Forderung eingesetzten Betrag (nachstehend die „Differenz“ genannt) wird die Bank dem Versicherungsnehmer binnen 10 Tagen, (i) nach Feststellung, dass der ursprüngliche Zustand erreicht wurde, auf Grundlage der durch einen Bankmitarbeiter durchgeführten Besichtigung, oder (ii) nach Begleichung der fälligen Forderung ausbezahlen. Die Pflicht, dem Versicherungsnehmer die Differenz auszubezahlen, wird für die Bank nicht bestehen, falls binnen der genannten Frist von 10 Tagen solche Umstände eintreten oder andauern werden, auf deren Grundlage die Bank das Recht haben wird, außerordentliche Fälligkeit des Kredits anzuordnen, und die Forderung wird nicht vollständig beglichen sein. Wird es ohne Bankkenntnis zur Änderung in der Person des Kreditnehmers kommen, so erlischt die Verpflichtung der Bank, dem Versicherungsnehmer beliebige Leistung gemäß diesem Punkt zu gewähren, durch Leistung an jene Person, die die Bank auf Grundlage der ihr vorgelegten Unterlagen als den Versicherungsnehmer führt. Beim Rechtsnachfolger der Bank als dem Pfandgläubiger werden die Bestimmungen in diesem Punkt entsprechend angewendet.

#### 4.2 Zusatzsicherung

Der Kreditnehmer kann die Bankforderung auch durch eine Zusatzsicherung sichern, und zwar in der folgenden Form:

- a. Pfandrecht an einer weiteren Liegenschaft, bzw. an Liegenschaften, bestellt durch einen Pfandrechtsvertrag;
- b. Vinkulierung der Einlage auf einem bei der Bank geführten Spargbuch;
- c. Vertrag über die Sicherungsabtretung der Forderung aus einem bei der Bank geführten Terminkonto;
- d. Lebensversicherung, bei einer durch die Bank akzeptierten Versicherungsanstalt, und Vinkulierung der Versicherungsleistung zugunsten der Bank;
- e. Kapitallebensversicherung bei einer durch die Bank akzeptierten Versicherungsanstalt und Vinkulierung der Versicherungsleistung zugunsten der Bank;
- f. Pfandrecht an Anteilscheinen von Tatra Asset Management, správn. spol., a.s., auf Grundlage eines Pfandrechtsvertrags;
- g. Bankgarantie, akzeptiert durch die Bank;
- h. Pfandrecht an oder Sicherungsübertragung von Aktien der Bank, auf Grundlage eines Pfandrechtsvertrags oder eines Vertrags über die Sicherungsübertragung;

- i. Bürgschaft auf Grundlage einer Bürgschaftserklärung des Garanten, bzw. einer Bürgschaftsvereinbarung mit dem Garanten;
- j. eine andere Form je nach Einigung mit der Bank.

Während der Kreditrückzahlung kann der Kreditnehmer bei der Bank eine Änderung der Zusatzsicherung beantragen.

## 5 Unterlagenvorlage und Meldung von Änderungen

5.1 Der Bank steht es zu, vor dem Vertragsabschluss und während der Gesamtdauer der Kreditbeziehung von dem Kreditnehmer die Vorlage von Unterlagen in Zusammenhang mit dem Kredit und der Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu verlangen. Die Bank akzeptiert lediglich Originalfassungen, bzw. amtlich oder notariell beglaubigte Kopien von Unterlagen, die der Kreditnehmer auf eigene Kosten zu beschaffen hat.

5.2 Die Bank kann bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden von dem Kreditnehmer, bzw. dem Garanten die Vorlage insbesondere der folgenden Unterlagen verlangen:

a. Natürliche Person mit Einkünften aus abhängiger Tätigkeit:

- Arbeitgeberbestätigung über das monatliche Nettoeinkommen für den durch die Bank bestimmten Zeitraum, bzw. weitere durch die Bank gewünschte Unterlagen, die das regelmäßige Einkommen und das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nachweisen.

b. Natürliche Person mit Einkünften aus einer anderen als abhängiger Tätigkeit:

- Steuererklärung mind. für die durch die Bank bestimmte Steuerperiode,
- Aufstellung der Einkünfte und Ausgaben für die letzte und laufende Steuerperiode,
- Aufstellung der Aktiva und Passiva für die letzte und laufende Steuerperiode,
- sonstige nachweisbare Einkommensquellen

5.3 Der Kreditnehmer hat die Bank unverzüglich schriftlich über alle Änderungen zu unterrichten, die sein Vermögen, bzw. seine Einkünfte sowie Änderungen der Adresse und sonstiger Personendaten des Kreditnehmers und/oder des Garanten, die Angaben über die verpfändete Liegenschaft, sowie die Zusatzsicherung betreffen. Als die Adresse für die Zustellung von Schriftstücken an den Kreditnehmer und/oder den Garanten gilt die im Pkt. 8.2 des Vertrags vereinbarte Adresse. Eine Änderung der Zustelladresse für die Schriftstücke hat der Kreditnehmer und/oder der Garant schriftlich zu beantragen, die Vorlage von Unterlagen, die die Wohnortänderung belegen, ist für diesen Zweck nicht ausreichend. Der Kreditnehmer kann die Änderung der Zustelladresse bei der Bank in Form eines schriftlichen Nachtrags zum Kreditantrag beantragen, der bei jener Bankfiliale abzugeben ist, bei der der Kreditnehmer den Kreditantrag eingereicht hat. Mit dem Tag, der auf die schriftliche Einreichung des Nachtrags zum Kreditantrag, durch den die vereinbarte Zustelladresse geändert wird, folgt, wird für Zwecke der Zustellung dem Kreditnehmer die neue Adresse angewendet. Laut Einigung der Vertragsparteien gelten die Mitteilungen per Fax mit dem Ausdruck des Berichts über deren Absendung an die im Pkt. 8 des Vertrags genannten Nummern als zugestellt. Die Mitteilungen per E-Mail gelten mit deren Absendung an die im Pkt. 8 des Vertrags angegebene Adresse als zugestellt. Eingeschriebene Mitteilungen, die von der Bank per Post versendet werden, gelten mit dem Ablauf von drei Tagen nach Absendung der eingeschriebenen Mitteilung an die

im Pkt. 8 des Vertrags angegebene Adresse als zugestellt, und dies ungeachtet darauf, ob die Zusendung erfolgreich war oder nicht, wobei die Absendung durch die Bank durch Vorlage des Postlieferungsscheins belegt wird. Die Mitteilungen per Kurier – Kurierdienst (insbesondere DHL, IN TIME, UPS) gelten mit der Übernahme der Mitteilung durch den Kreditnehmer als zugestellt. Bleibt die Zustellung per Kurierdienst ohne Erfolg, gilt als Zustelltag der dritte Tag nach dem ersten Zustellversuch, wobei der Zustellversuch durch die Erklärung des Kuriers – Kurierdienstes nachgewiesen wird.

5.4 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, auf schriftliche Bankaufforderung der Bank und/oder einer durch die Bank bestimmten Person Besichtigung der zu finanzierenden Liegenschaft zu ermöglichen, insbesondere zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung des Kreditanwendungszwecks, und dies auch wiederholt in dem in der Bankaufforderung festgesetzten Termin (Zeit).

5.5 Der Kreditnehmer hat auf schriftliche Bankaufforderung der Bank alle Unterlagen in Bezug auf die Kreditrückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers, auf die Verpfändete sowie sonstige Unterlagen gemäß der Bankbestimmung in Zusammenhang mit der Kreditgewährung und –ziehung, und dies in jedem Einzelfall binnen der Frist und auf die Art entsprechend der Bestimmung in der Bankaufforderung.

5.6 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die Bank vom Eintritt von jedem beliebigen der im Pkt. 7.1 ABLK genannten Umstände in Kenntnis zu setzen, der das Recht der Bank begründet, außerordentliche Kreditfälligkeit anzuordnen, und dies sobald er davon erfährt.

5.7 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, in den Mietverträgen, auf deren Grundlage die verpfändete Liegenschaft und/oder ein beliebiger Teil davon und/oder Anteil daran vermietet ist oder wird, jene Bestimmung zu ergänzen, durch welche die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Mietvertrag auch dann erlöschen wird, wenn die Bank außerordentliche Kreditfälligkeit anordnet, und dies binnen 5 Tagen nach Abschluss des Vertrags oder des Mietvertrags, spätestens vor der Gewährung des Kredits oder eines entsprechenden Teils davon. Überdies hat der Kreditnehmer jeden solchen sowie jeden neuen Mietvertrag der Bank binnen 7 Tagen nach seinem Abschluss vorzulegen.

5.8 blieb dies zum Zeitpunkt der Kreditziehung aus, so verpflichtet sich der Kreditnehmer, die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

5.8.1 Wird mit dem Kredit ein Kredit bei einer anderen Bank getilgt

so hat der Kreditnehmer der Bank spätestens binnen 1 Monat ab der Kreditgewährung das Original der schriftlichen durch den Gläubiger des Kreditnehmers ausgestellten Bestätigung (Quitanz) über die vollständige Rückzahlung der Forderung aus dem Kredit, zur dessen Rückzahlung dem Kreditnehmer durch den Kreditgeber der Kredit gewährt wurde, vorzulegen, wobei diese Bestätigung zur Zufriedenheit des Kreditgebers die vollständige Begleichung der Forderung von diesem Gläubiger aus dem genannten Kredit zu belegen hat.

## 6 Vorgehen der Bank beim Kreditnehmerverzug mit der Kreditrückzahlung oder mit der Zinsabzahlung

6.1 Sollte der Kreditnehmer die Bankforderung nicht ordnungsgemäß und termingerecht zurückzahlen, oder sollte er seine sonstigen Geldverpflichtungen, zur deren Bezahlung an die Bank er sich insbesondere auf Vertrags- bzw. Sicherungsvertragsgrundlage verpflichtet hat, nicht ordnungsgemäß und termingerecht erfüllen, so wird die Bank wie folgt vorgehen:

a. die überfällige Rate oder eine sonstige Geldverpflichtung des Kreditnehmers wird mit einem im Vertrag definierten Verzugszins vom ersten Verzugstag an verzinst,

b. die Bank wird dem Kreditnehmer eine Mahnung zukommen lassen, in der eine Frist für die Begleichung der überfälligen Geldverpflichtungen des Kreditnehmers festgelegt wird:

- kann der Kreditnehmer nicht fristgerecht zahlen, und informiert er zugleich die Bank schriftlich, bzw. persönlich über die Gründe seiner vorübergehenden fehlenden Rückzahlung, und wird anschließend eine Vereinbarung über die Begleichung der überfälligen Geldverpflichtungen zwischen der Bank und dem Kreditnehmer getroffen, so werden die Pflichten des Kreditnehmers im Rahmen der Kreditbeziehung den neuen Verhältnissen in Form von einem Vertragsnachtrag angepasst,
- wird keine Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kreditnehmer getroffen, oder werden nicht alle überfälligen Geldverpflichtungen von dem Kreditnehmer fristgerecht bezahlt, so steht es der Bank zu, im Einklang mit Pkt. 7.1 Buchst. a. ABLK die außerordentliche Kreditfälligkeit anzuordnen.

6.2 Die Bank hat das Recht, eine Teilleistung des Kreditnehmers und/oder des Garanten abzulehnen.

## 7 Außerordentliche Fälligkeit, Vertragsrücktritt oder Kündigung

7.1 Der Bank steht es zu, außerordentliche Fälligkeit des Kredits anzuordnen, d.h. sie hat das Recht, die Begleichung der Bankforderung zu verlangen und der Kreditnehmer hat die Bankforderung auch vor dem Endfälligkeitstag des Kredits zu begleichen, sofern:

- a. der Kreditnehmer über 3 Monate in Verzug mit der Rückzahlung der Bankforderung oder eines beliebigen Teils davon ist, oder
- b. sich die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers oder des Garanten oder der Gesellschaft wesentlich verschlechtern haben, oder
- c. der Kreditnehmer oder der Garant der Bank gegenüber wahrheitsuntreue Angaben gemacht hat, bzw. die vereinbarten Angaben und Unterlagen im Sinne des Bankengesetzes, oder des Vertrags, oder des Sicherungsvertrags, oder der ABLK nicht zur Verfügung gestellt hat, oder in jeder beliebigen der Bank vorgelegten Unterlage unrichtige Angaben angeführt hat, oder
- d. der Kreditnehmer seinen durch den Vertrag, den Sicherungsvertrag oder jeden beliebigen anderen Vertrag mit der Bank bestimmten Pflichten nicht nachgekommen ist, bzw. diese verletzt hat, oder
- e. der Garant seinen Pflichten aus dem Sicherungsvertrag oder jedem beliebigen anderen Vertrag mit der Bank nicht nachgekommen ist, bzw. diese verletzt hat, oder
- f. die Zusatzsicherung aus welchen Gründen auch immer erlischt, teilweise erlischt, sich verschlechtert oder ihr Wert oder der Wert der verpfändeten Liegenschaft sinkt und der Kreditnehmer oder der Garant innerhalb der durch die Bank festgelegten Frist die Sicherung der Bankforderung nicht ergänzen, ausgenommen die Bank und der Kreditnehmer treffen eine andere Vereinbarung, oder
- g. der Kreditnehmer oder der Garant mit der Bank innerhalb der festgelegten Zeit und im entsprechenden Umfang jenen Vertrag nicht schließt,

zum dessen Abschluss er sich durch den Vorvertrag oder in den ABLK verpflichtet hat, oder

h. ein Versicherungsfall in Bezug auf die verpfändete Liegenschaft eintritt, der nach dem Ermessen der Bank die Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten des Kreditnehmers, oder der sicherungsvertragsgemäßen Pflichten des Garanten bedroht, oder

i. der Kreditnehmer oder der Garant jedwede Vollmacht, bzw. Vollmachtsvereinbarung widerruft, die im Vertrag, Sicherungsvertrag, oder in jedem beliebigen anderen Vertrag mit der Bank enthalten ist, oder

j. auf Antrag einer anderen Person als der Bank ein Gerichts-, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf anhängig den Vertrag, die Sicherungsverträge, oder die verpfändete Liegenschaft anhängig sein wird, oder

k. die im Vertrag festgehaltene Bedingung für die Anordnung der außerordentlichen Fälligkeit des Kredits erfüllt wurde, oder

l. ein Antrag auf die Konkurseröffnung oder einen Vergleich, oder ein Antrag auf die Vollstreckung bzw. Einleitung eines anderen Rechtsinstituts (Verfahrens) mit ähnlichen Rechtswirkungen (z.B. Restrukturierung) in Bezug auf das Vermögen des Kreditnehmers und/oder des Garanten und/oder der Gesellschaft eingereicht wurde, oder

m. die Ausübung des Pfandrechts an der verpfändeten Liegenschaft aufgenommen wurde, oder

n. ein Zwangsvollstreckungsverfahren oder die Vollstreckung der Entscheidung auf Grundlage eines Drittantrags gegen das Vermögen des Kreditnehmers und/oder des Garanten und/oder der Gesellschaft eingeleitet wurde, oder

o. ein Zwangsvollstreckungstitel entstanden ist, z.B. der Rückständeausweis, in Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Steuer- oder Zoll- oder Abgabepflichten des Kreditnehmers oder des Garanten, oder

p. eine weitere Fortführung der Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Vertrag und/oder dem Sicherungsvertrag ergeben haben, zu den in den genannten Verträgen vereinbarten Bedingungen eine Verletzung der Bankpflichten aus den allgemein verbindlichen Vorschriften und/oder den verbindlichen Normativakten der zuständigen Behörden, insbesondere der Slowakischen Nationalbank (nachstehend die „Rechtsnorm“ genannt) zur Folge hätte, und dies jederzeit nach dem Wirksamwerden einer solchen Rechtsnorm,

q. eine Strafverfolgung des Kreditnehmers und/oder des Garanten aufgenommen wurde, oder

r. das im Pkt. 1.1.1 des Vertrags genannte Einverleibungsverfahren rechtskräftig eingestellt oder unterbrochen wird, oder

s. es aus den der Bank vorgelegten Unterlagen offensichtlich sein wird, dass der Kreditnehmer nicht in der Lage sein wird, jeder beliebigen von seinen ihm durch den Vertrag oder die ABLK auferlegten Pflichten nachzukommen, und dies auch vor Ablauf der Frist für die Erfüllung einer solchen Pflicht.

7.2 Die Bankforderung, oder ein durch die Bank bestimmter Teil davon wird mit dem Zustellungstag der Mitteilung jedem beliebigen der Kreditnehmer fällig. Der Kreditnehmer hat die Bankforderung, bzw. jenen durch die

Bank bestimmten Teil davon innerhalb der in der Mitteilung durch die Bank bestimmten Frist zu bezahlen.

- 7.3 Die Bank hat das Recht, den Vertrag zu kündigen oder davon zurückzutreten, sofern die im Pkt. 7.1 der ABLK oder im Vertrag genannten Umstände eintreten, und zwar in Form von einer schriftlichen dem Kreditnehmer zustellenden Urkunde. Bei Kündigung des Vertrags seitens der Bank verpflichtet sich der Kreditnehmer, die Bankforderung, die sich in Folge der Vertragskündigung ergeben hat, termingerecht und auf die in der Kündigung angeführte Art zu begleichen. Die Kündigung wird sofort ohne Kündigungsfrist mit dem Tag ihrer Zustellung jedem beliebigen der Kreditnehmer wirksam. Durch den Vertragsrücktritt erlischt die Verpflichtung des Kreditnehmers, die Bankforderung zurückzuzahlen, nicht. Durch den Rücktritt erlöschen auch die Sicherungsverträge nicht. Beim Rücktritt verpflichtet sich der Kreditnehmer, die Bankforderung, termingerecht und auf die im Rücktritt angeführte Art zu begleichen. Dem Kreditnehmer steht es nicht zu, den Vertrag zu kündigen.
- 7.4 Der Kreditnehmer kann die Bank schriftlich um vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Krediteils auch außerhalb des im Pkt. 3.7. ABLK angeführten Zeitraums ersuchen. In einem solchen Fall wird das Vorgehen gemäß dem genannten Punkt nicht angewendet. Ihre Stellungnahme zu einem solchen Antrag teilt die Bank dem Kreditnehmer binnen 30 Tagen nach Zustellung des Antrags auf die vorzeitige Rückzahlung des Kredits im Sinne der vertragsgemäß vereinbarten Bedingungen mit. Enthält der Vertrag solche Bedingungen nicht, so wird die Bank im Rahmen der Stellungnahme die Bedingungen festlegen, zu welchen die vorzeitige Kreditrückzahlung ermöglicht wird.
- 7.5 Bei Anordnung außerordentlicher Kreditfälligkeit oder vorzeitiger Kreditrückzahlung im Sinne des vorigen Punktes 7.4 hat der Kreditnehmer der Bank die Gebühr für die vorzeitige Rückzahlung zu bezahlen, die ein Bestandteil der Bankforderung ist.

#### **7a. Kreditnehmererklärungen**

Der Kreditnehmer erklärt, dass zum Tag der Vertragsunterzeichnung:

- von ihm durch keinen Dritten Forderungen eingetrieben werden, wodurch seine Fähigkeit, die Forderung der Bank zurückzuzahlen, oder das Eigentum an der Verpfändeten Liegenschaft bedroht werden könnte und
- kein Dritter gegen ihn ein Gerichtsverfahren eingeleitet hat, wodurch seine Fähigkeit, die Forderung der Bank zurückzuzahlen, oder das Eigentum an der Verpfändeten Liegenschaft bedroht werden könnte und
- bei ihm keine Nichterfüllung oder Verletzung von jenen Verträgen vorliegt, in denen er als eine der Vertragsparteien auftritt, oder die für ihn verbindlich sind, sofern eine solche Nichterfüllung oder Verletzung seine Fähigkeit, die Forderung der Bank

zurückzuzahlen, oder das Eigentum an der Verpfändeten Liegenschaft bedrohen könnte.

Der Kreditnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden,:

- dass die Bank das Recht hat, falls beim Kreditnehmer eine ausstehende Verbindlichkeit im Vertragssinne vorliegt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung jener Person, von der der Kreditnehmer die zu finanzierende Liegenschaft erworben hat oder erwerben wird, bzw. jenes Dritten, dessen Forderung durch das Pfandrecht an der Verpfändeten Liegenschaft gesichert ist, samt beglaubigter Unterschrift dieser Person, den Antrag des Kreditnehmers auf Senkung der Kredithöhe in dem Umfang, damit die neue Kredithöhe niedriger als die Höhe der ausstehenden Verbindlichkeit im Vertragssinne ist, abzuweisen,
- dass die Bank das Recht hat, auf Grundlage eines schriftlichen Antrags an alle oben genannten Personen: (i) Bankauskünfte und Unterlagen im Sinne des Bankengesetzes weiterzugeben und (ii) eine Kopie des Vertrags weiterzugeben und (iii) Informationen über sämtliche Vertragsänderungen weiterzugeben, und dies bis zur vertragsgemäßen Übertragung der ausstehenden Verbindlichkeit.

#### **8 Gebühren**

Der Kunde, der Kreditnehmer und der Garant haben die durch die Bank geforderten Gebühren termingerecht und in voller Höhe zu entrichten.

#### **9 Änderungen im Rahmen der ABLK**

Der Bank steht es zu, diese ABLK zu ändern oder sie zur Gänze zu ersetzen (nachstehend die „Änderung“ genannt). Eine solche Änderung wird von der Bank in ihren Geschäftsräumlichkeiten samt der Bestimmung deren Gültigkeit und Wirksamkeit veröffentlicht. Ist der Kreditnehmer oder der Garant mit der Änderung der ABLK nicht einverstanden, so hat er die Bank hievon schriftlich spätestens binnen einem Monat ab der Veröffentlichung der ABLK in Kenntnis zu setzen. Bei mehreren Kreditnehmern und/oder Garanten ist die fehlende Zustimmung ausschließlich durch eine gemeinsame Willenserklärung, enthalten auf einer Urkunde, bekanntzugeben. Verzichtet der Kreditnehmer oder der Garant innerhalb der oben genannten Frist auf die Unterrichtung der Bank über seine fehlende Zustimmung zu dieser Änderung der ABLK, so gilt dies als seine Zustimmung zur Änderung, und die geänderten ABLK werden somit für die gegenseitigen Beziehungen der Bank zu dem Kreditnehmer und dem Garanten mit dem Wirksamkeitstag der Änderung der ABLK wirksam.

#### **10 Schlussbestimmungen**

Die ABLK in der oben genannten Fassung treten in Kraft mit dem Tag deren Veröffentlichung in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank und werden am 01.08.2009 wirksam.